

Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V.



**Schutzkonzept  
gegen sexualisierte Gewalt**

# Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V.

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	3
Prävention .....	4
Opferschutz.....	4
Schutzbeauftragter für Kinder und Jugendliche.....	4
Qualifizierung/Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Kinder- und Jugendbereich.....	5
Erweitertes Führungszeugnis .....	5
Selbstverpflichtungserklärung .....	5
Ehrenkodex Kinder und Jugendarbeit des Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V. ....	6
Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen .....	7
Krisenplan zur Intervention.....	8
Publikation.....	8
Rehabilitation.....	9
Vereinsinterne Konsequenzen bei Fehlverhalten .....	9
Anlagen 1, 2a-f, 3, 4, 5, 6.....	10-26

# Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V.

Der Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V. setzt sich für das Wohlergehen seiner Mitglieder, insbesondere aller ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Unsere Minderjährigen sollen ohne Gewalt und Diskriminierung aufwachsen. Speziell im Sport müssen sie Unterstützung und Schutz durch die Verantwortlichen erfahren.

Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport entstehen kann, birgt die Gefahr sexualisierter Übergriffe. Alle Verantwortlichen müssen durch eine Kultur der Achtsamkeit und des Handelns dazu beitragen, potenzielle Täter abzuschrecken und versuchen ein Klima zu schaffen, das Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Sport vor sexualisierter Gewalt schützt und Betroffene zum Reden ermutigt.

Aus diesem Grund

- schaffen wir in unserem Verein Strukturen, die die Persönlichkeitsentwicklung von Mädchen und Jungen stärkt, z. B. die Interessenvertretung, festgelegt in der Jugendordnung des Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V.
- entwickeln wir konkrete präventive Maßnahmen zur Information und Sensibilisierung,
- fördern wir eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens,
- setzen wir die Hürden gegenüber einschlägig Verurteilten hoch, um zu verhindern, dass unsere Minderjährigen in die Gefahr kommen, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden,
- schaffen wir Handlungskompetenzen für eine aktive Intervention in jedem einzelnen Fall sexualisierter Gewalt, unter Berücksichtigung der Interessen des Opfers.

Wir haben dieses Schutzkonzept als zentrale Verhaltensregel für alle Funktionäre, Trainer, Übungsleiter, Gruppenhelfer und alle Personen, die für oder im Auftrag des Vereins qualifizierte Kontakte zu Kindern und Jugendlichen haben, entwickelt.

Das Engagement von Ehrenamtlichen im Sport ermöglicht uns qualifizierte Sportangebote im Kinder- und Jugendbereich sowie im Sport mit Erwachsenen. Da das zivilgesellschaftliche Engagement ein hohes Gut bildet, das es bestmöglich zu wahren gilt, sollen neben- und ehrenamtlich Tätige in der Umsetzung des Schutzes der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt durch dieses Konzept zusätzlich unterstützt und geschützt werden.

Das Schutzkonzept des Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V. wurde am 24.11.2018 vom Vorstand beschlossen.

Im Schutzkonzept sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

Beate Koller  
1. Vorsitzende

# Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V.

## **Prävention**

Der Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V. fördert und unterstützt Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt. Für seine haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter des Kinder- und Jugendbereiches bietet er qualifizierte Aus- und Fortbildungsangebote an, um diese auf einen aktiven Schutz der Minderjährigen vorzubereiten.

Neben dem Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt bekennt sich der Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V. ebenfalls zum Schutz gegen sexualisierte Gewalt an Erwachsenen und Menschen mit Behinderung.

## **Opferschutz**

Ein Anliegen dieses Schutzkonzepts ist es, die Kultur des Hinschauens weiter zu verfestigen. Mit menschlichem Beistand, Zuwendung und Anteilnahme soll dem Betroffenen ermöglicht werden, sich anzuvertrauen. Das Opfer darf mit seinen Nöten, Problemen, Ängsten und Sorgen nicht allein gelassen werden. Es soll respektiert und ernst genommen werden.

Jugendliche und vornehmlich Kinder sind das schwächste Glied in der Kette und benötigen unseren besonderen Schutz. Kriminalität und insbesondere sexualisierte Gewalt kann jeden völlig überraschend treffen, dann ist Hilfe oft von einem auf den anderen Moment erforderlich.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Opfer die Wahrheit sagt und auf Beistand angewiesen ist. Einfühlsamer Umgang, ein „sicherer Ort“ und die Vermittlung individueller Hilfsangebote unter Einbindung der Sorgeberechtigten, sollen den Schutzbedürftigen aus seiner Opfersituation führen.

Verschiedene Beratungsstellen (Anlage 1) für sexuell missbrauchte Kinder, Jugendliche und Erwachsene bieten für von sexualisierter Gewalt Betroffenen sowie bei Fragen zum Thema sexualisierte Gewalt Beratung und Unterstützung an.

## **Schutzbeauftragter für Kinder und Jugendliche**

Der Vorstand des Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V. benennt einen Schutzbeauftragten für Kinder und Jugendliche. Dieser ist erster Ansprechpartner nicht nur für denjenigen, der Feststellungen über sexualisierte Gewalt im Sportbereich getroffen hat, sondern auch für von sexualisierter Gewalt Betroffene. Er ist ebenfalls Ansprechpartner für Fachberatungsstellen bzw. andere externe Stellen sowie Kinder und Jugendliche als Schutzbefohlene und deren Eltern.

Der Schutzbeauftragte für Kinder und Jugendliche handelt entsprechend des Krisenplans des Schutzkonzeptes und fungiert als Bindeglied zwischen allen Betroffenen. Er unterliegt im Besonderen den Bestimmungen des Datenschutzes.

Weitere Aufgaben des Schutzbeauftragten für Kinder und Jugendlichen sind neben den Kontakten mit Beratungsstellen die Qualifizierung/Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Kinder- und Jugendbereich, sowie die Berichtspflicht gegenüber dem Vorstand nach besonderer Weisung.

# Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V.

## **Qualifizierung/Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Kinder- und Jugendbereich**

Für einen wirksamen Schutz der Kinder und Jugendlichen ist die Qualifizierung und Auswahl aller Personen, die Kontakt zu dieser Zielgruppe haben, von elementarer Bedeutung.

Hierzu kann z. B. an Fortbildungsveranstaltungen des Skiverband Schwarzwald e.V. oder auch bei anderen qualifizierten Einrichtungen teilgenommen werden. Eine Weiterbildung soll alle 5 Jahre erfolgen.

## **Erweitertes Führungszeugnis**

Das erweiterte Führungszeugnis unterstützt die Präventionsmaßnahmen im Verein und ist ein Instrument, mit dem man frühzeitig rechtskräftig verurteilte Sexualstraftäter identifizieren kann. Die Vorlage und die Einsicht in das Papier sollen dazu beitragen, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit fernzuhalten und damit einer Kindeswohlgefährdung vorzubeugen.

Das erweiterte Führungszeugnis hat eine Gültigkeit von fünf Jahren ab Ausstellungsdatum und ist dann erneut zu beantragen und zur Einsichtnahme vorzulegen. Ein eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis für sich allein gesehen bietet jedoch keine Garantie für die Eignung von Mitarbeitern im Kinder- und Jugendbereich.

Einzelheiten zum Personenkreis, Datenschutz und Intervall der Einsicht regeln die gesetzlichen Bestimmungen, die Ausführungsbestimmungen des Vereins (Anlage 2a) und die Vereinbarung mit dem Fachbereich Jugend & Familie des Landkreises Lörrach (Anlage 6)

## **Selbstverpflichtungserklärung**

Unabhängig von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses haben alle Ausbilder/Trainer und sonstigen Betreuer eine Selbstverpflichtungserklärung entsprechend dem Muster (Anlage 3) zu unterzeichnen. Die Selbstverpflichtungserklärung ist im Abstand von fünf Jahren (analog der Vorlagepflicht des erweiterten Führungszeugnisses) erneut zu unterzeichnen.

Sollte eine ehrenamtliche Tätigkeit im Verein so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, muss zumindest die Selbstverpflichtungserklärung anerkannt und unterschrieben werden.

# Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V.

## Ehrenkodex Kinder und Jugendarbeit des Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V.

Alle Ausbilder/Trainer und sonstige für den Verein tätige Personen verpflichten sich, nachstehenden Ehrenkodex einzuhalten und erforderlichenfalls schriftlich anzuerkennen:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen faire Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexuelle Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln, Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen entsprechend des mir bekannten Krisenplans des Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert

# Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V.

## Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen

- Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
- Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen.
- Wir achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers auf körperliche Kontakte und reagieren entsprechend.
- Ausbilder/Trainer verteilen keine Geschenke an einzelne Kinder und Jugendliche.
- Ausbilder/Trainer nehmen keine Kinder/Jugendliche ihres Ausbildungs-/ Trainingsbereiches in ihren Privatbereich mit.
- Ausbilder/Trainer teilen mit Kinder/Jugendlichen keine Geheimnisse, alle Absprachen im Ausbildungs-/Trainingsbereich werden öffentlich gemacht.
- Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten zwingend erforderlich gilt: Zuerst anklopfen, dann die Kinder/Jugendlichen bitten, sich etwas überzuziehen.
- Wenn ein Minderjähriger den Veranstaltungsort verlässt oder getröstet werden muss, dürfen die anderen Mitglieder der Gruppe nicht alleine bleiben.
- Einzeltrainings werden vorher abgesprochen und angekündigt. (Verein und Eltern, hier wäre das Vier-Augen-Prinzip optimal bei Begleitung durch ein Elternteil).
- Regeln für den Umgang der Minderjährigen untereinander gemäß dem Sprichwort. „Was Du nicht willst, das man Dir tu, das füg' auch keinem anderem zu“
- Der Ausbilder/Trainer duscht und sauniert grundsätzlich nicht gemeinsam mit den Minderjährigen.
- Ausbildungs- und Trainingslager werden grundsätzlich von mindestens zwei Personen begleitet, einer männlichen und einer weiblichen (bei heterogenen Gruppen). Dies können zusätzlich zu den Ausbildern/Trainern auch weitere Betreuer oder Elternteile sein.
- Minderjährige und Übungsleiter übernachten grundsätzlich geschlechtergetrennt sowie in getrennten Zimmern bzw. Zelten.
- Bei Übernachtungen im Rahmen von Ausbildungs- und Trainingslagern haben neben den Ausbildern/Trainern auch weitere Betreuer (z. B. Elternteile) ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

# Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V.

## Krisenplan zur Intervention

Der Krisenplan (Anlage 5) ist der Leitfaden für den Fall, dass der Verdacht einer Straftat oder eines Fehlverhaltens auf sexualisierter Basis besteht.

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

Dokumentation der Information oder der eigenen Feststellung.

- Dazu gehören zumindest

Was?	Art der Feststellung
Wann?	Zeitpunkt
Wo?	Ort des Geschehens
Wer?	die betroffene und die verdächtige Person
- Vermerken der reinen Information ohne eigene Interpretation. Keine Vorverurteilungen vornehmen!
- Zuhören und der betroffenen Person Glauben schenken.
- Keine Versprechungen abgeben, die nicht gehalten werden können.
- Unverzögliche Information des Schutzbeauftragten für Kinder und Jugendliche (siehe Anlage 5). Dieser informiert den Vorstand und gibt „Erstunterstützung“.

Der Vorstand entscheidet mit dem Schutzbeauftragten für Kinder und Jugendliche über das weitere Vorgehen.

Erklärungen, sowohl intern als auch extern, erfolgen ausschließlich durch den 1. Vorsitzenden/Stellvertreter. Dieser setzt sich mit zuständigen Personen/Stellen in Verbindung.

Eine Ausnahme besteht dann, wenn offensichtlich eine Straftat oder eine entsprechende Verletzung vorliegt und Gefahr im Verzug besteht. Hier sind sofort die Polizei bzw. Rettungskräfte zu informieren. Dies ersetzt nicht die sich anschließende Information des Schutzbeauftragten für Kinder und Jugendliche.

## Publikation

Die Bemühungen des Vereins zum Schutz der Kinder und Jugendlichen werden publiziert. Innerhalb des Vereins sowie für Außenstehende soll deutlich werden, dass der Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V. sein Schutzkonzept lebt und auf potentielle Täter achtet. Veröffentlichungen sollen u.a. in folgenden Medien erfolgen:

Informationen hierzu sind dauerhaft auf der Homepage des Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V. unter [www.skiclub-weil-am-rhein.de](http://www.skiclub-weil-am-rhein.de) in der Rubrik „Unser Verein“, unter „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ veröffentlicht.

# Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V.

## **Rehabilitation**

In einigen Interventionsprozessen stellt sich heraus, dass die Person weder eine Straftat begangen hat noch ein für die weitere Zusammenarbeit unzumutbares Fehlverhalten aufweist. Sollte dieser Fall eintreten, gilt es die beschuldigte Person vollständig zu rehabilitieren und zu unterstützen.

Häufig besteht die Sorge, dass eine Person zu Unrecht der sexualisierten Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen verdächtigt und bezichtigt wird. Auch gut durchdachte strukturelle Präventionsmaßnahmen und der beste Krisenplan können dies letztlich nicht vollkommen ausschließen.

Erfahrungen zeigen jedoch, dass unbegründete Verdachtsäußerungen in der Praxis sehr selten vorkommen. Auch auf die Gefahr hin, dass ein Verdacht sich als unbegründet erweist: Als Verein, der sich dem Schutz und Wohl von Kindern und Jugendlichen widmen möchte, muss das Sicherstellen der Unversehrtheit von Leib und Seele der heranwachsenden Sportler oberste Priorität haben. Der Schutz der Minderjährigen steht an erster Stelle.

## **Vereinsinterne Konsequenzen bei Fehlverhalten**

Grenzverletzungen und Fehlverhalten haben Konsequenzen. Wie diese genau aussehen, ist stark vom jeweiligen Verdacht/Notfall, der Beschwerde und den tatsächlichen Gegebenheiten abhängig.

Generell führen wir mit allen betroffenen Personen Gespräche, um den Sachverhalt objektiv bewerten zu können und eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen zu treffen. Konsequenzen können je nach Beurteilung der Situation Gespräche, eine Ermahnung/Rüge, eine Abmahnung bis hin zur Beurlaubung und Ausschluss aus dem Verein und strafrechtliche Maßnahmen sein.

Weil am Rhein, 24.11.2018 (Stand: 24.11.2018)

Beate Koller  
1. Vorsitzende

# Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V.

## Anlage 1

### Beratungsstellen für sexuell missbrauchte Kinder, Jugendliche und Erwachsene

<b>Psychologische Beratungsstelle für Eltern Kinder und Jugendliche</b> Luisenstraße 35 79539 Lörrach Tel.: 07621 410 5353 E-Mail: <a href="mailto:psychologische.beratungsstelle@loerrach-landkreis.de">psychologische.beratungsstelle@loerrach-landkreis.de</a>	<i>Ansprechpartner*innen:</i> Frau Baumann Frau Fritz-Rudorf Herr Koenemund Frau Lange Herr Petrucci Frau Sautter Herr Plavac
<b>Kinderschutzbund Schopfheim e.V.</b> Wehrerstraße 5 79650 Schopfheim Tel.: 07622 639 29 E-Mail: <a href="mailto:a.homberg@kinderschutzbund-schopfheim.de">a.homberg@kinderschutzbund-schopfheim.de</a>	<i>Ansprechpartner*innen:</i> Frau Homberg
<b>St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH</b> Feldbergstraße 15 79539 Lörrach Tel.: 07621 171 5402 E-Mail: <a href="mailto:m.trost@elikh.de">m.trost@elikh.de</a>	<i>Ansprechpartner*innen:</i> Herr Büttner Herr Trost Frau Münster

### Ansprechpartner\*innen bei den Sozialen Diensten

Fachbereich	Gebiet	Ansprechpartner*innen	Tel. Nr.
<b>Jugend und Familie</b> <b>Soziale Dienste</b> Palmstraße 3 79539 Lörrach	SD I Weil am Rhein, Rheinfeld, Schopfheim, Markgräflerland	Herr Hölle	07621 410 5215
	SD II Lörrach, Rheinfeld, Schopfheim, Markgräflerland	Frau Gulde	07621 410 5231
	SD III Lörrach, Weil am Rhein, Rheinfeld, Markgräflerland	Frau Huber	07621 410 5241
	SD IV Lörrach, Weil am Rhein, Rheinfeld, Markgräflerland	Frau Stützele-Fischer	07621 410 5251
	SD V Lörrach, Weil am Rhein, Rheinfeld, Schopfheim	Frau Gerling	07621 410 5230

Quelle: Landratsamt Lörrach, Fachbereich Jugend und Familie (Stand Februar 2018)

# Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V.

## Anlage 2a

### Ausführungsbestimmungen des Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V. zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis (erwFZ) wird auf Antrag von staatlichen Stellen, in der Regel über die Bürgerämter bei den Städten und Gemeinden, erteilt. Die Erstellung ist für die im Jugendbereich tätigen Ehrenamtlichen kostenlos. Die Beantragung soll mittels des entsprechenden Antragsformulars (Anlage 2e) erfolgen. Dieses enthält auch einen vom Verein zu bestätigenden Antrag auf Gebührenbefreiung.

Im Rahmen der Vorlage des erwFZ sind die Daten und Persönlichkeitsrechte des Betroffenen strikt zu beachten. Die Daten sind streng vertraulich. Es muss immer das **Original** vorgelegt werden.

#### Einsichtsberechtigter Personenkreis

Das erwFZ muss dem Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V. zur Einsichtnahme und Dokumentation zugänglich gemacht werden. Die mit der Einsichtnahme betrauten Personen haben die erforderliche Erklärung zum Datenschutz abgegeben. Die Einsichtnahme in das erwFZ erfolgt beim Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V. durch folgende Personen:

1. Dr. Iris Schröder, Jugendleiterin (Vorstandsmitglied) 07621 583 3411
2. Dr. Christoph Herold, 2. Schriftführer (Vorstandsmitglied) 07621 913 8681

#### Vorlagepflichtiger Personenkreis

Der Kreis der für den Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V. tätigen Personen, von denen ein erwFZ vorgelegt werden muss, ergibt sich aus dem Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen (Anlage 2b) sowie der Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Jugendverbänden (Anlage 2c).

#### Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Das Original des erwFZ ist durch die jeweilige Person wie beschrieben vorzulegen. Es erfolgt lediglich eine Einsichtnahme, jedoch keine Ablage, z. B. in Form einer Kopie. Das Original verbleibt beim betroffenen Vorlagepflichtigen.

# Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V.

Die Einsichtnahme in der erwFZ ist in einem Dokumentationsblatt (Anlage 2d) mit folgendem Inhalt zu dokumentieren:

- Vor- und Nachname
- Datum der Einsichtnahme
- Datum des erwFZ
- Datum Wiedervorlage
- Einsichtnehmender mit Name und Unterschrift
- Erhalt des erwFZ mit Unterschrift

## **Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis**

Im Falle von Eintragungen im erwFZ ist wie folgt zu differenzieren:

Sofern die Eintragungen nicht einschlägig sind, also keine Eintragungen nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB (siehe Anlage 2f), und auch sonst keine Kindeswohlgefährdung zu befürchten ist, sind diese zu ignorieren.

Für den Fall von Eintragungen, die einschlägige Verurteilungen nach den in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgezählten Tatbeständen betreffen, sollte der einsichtsberechtigte Personenkreis nach Anhörung des Betroffenen eine Beschlussempfehlung an den Vorstand aussprechen.

Dieser entscheidet über den Ausschluss von der Tätigkeit im Verein. Hierzu dürfen auch die Details zu den Einträgen zeitweise gespeichert werden. In jedem Fall müssen jederzeit die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen gewahrt werden.

Die Inhalte des erwFZ dürfen somit nicht publik gemacht werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

## **Aktualisierung**

Das erwFZ ist alle fünf Jahre nach seinem letzten Ausstellungsdatum erneut unangefordert vorzulegen

# Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V.

## Anlage 2b

### Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben/- ehrenamtlich tätige Personen

**Tätigkeit:**

Kinder / Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt

Ja

Nein

**Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe:**

Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII

Ja

Nein

Finanzierung der Aufgabe durch die Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel

Ja

Nein

<b>Gefährdungspotenzial bzgl. Art</b>	<b>Gering</b>	<b>Mittel</b>	<b>Hoch</b>
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie- / Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit (intensive Beaufsichtigung, Betreuung, notwendig)			
<b>Gefährdungspotenzial bzgl. Intensität</b>	<b>Gering</b>	<b>Mittel</b>	<b>Hoch</b>
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen (nur ein*e Betreuer*in)			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher (eins zu eins Betreuung)			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
<b>Gefährdungspotenzial bzgl. Dauer</b>	<b>Gering</b>	<b>Mittel</b>	<b>Hoch</b>
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

**Abschließende Einschätzung:**

Einsichtnahme in erweitertes Führungszeugnis notwendig?

Ja

Nein

**Begründung:**

Quelle: Landesjugendring NRW e. V. (Hrsg.): Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen: Arbeitshilfe des Landesjugendrings NRW zum Bundeskinderschutzgesetz. Düsseldorf, 2013

# Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V.

## Anlage 2c

### Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Jugendverbänden

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungszeugnis	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter*in	Gruppenleiter*in; regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre)	Ja	Auf Grund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Tätigkeiten im Rahmen von Ferien- und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung	Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten mit gemeinsamen Übernachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dies können zum Beispiel Lagerköche und -köchinnen sein.	Ja	Dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt; Diese Tätigkeiten müssen im Einzelfall beschrieben werden.
Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholung <b>ohne</b> gemeinsame Übernachtung	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe	Nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, mit oft wechselnden Teilnehmenden.

# Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V.

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungszeugnis	Begründung
Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung	Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Minderjährige mit gemeinsamer Übernachtung	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt hierüber hinaus ein Hierarchieverhältnis.
(Aus-) Hilfsgruppenleiter*in	Spontane Tätigkeit als Gruppenleiter*in, keine Regelmäßigkeit	Nein	Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses keine Zeit war, da ein/e Leiter*in spontan einspringt. In diesem Fall wird eine Selbstverpflichtungserklärung vorgeschlagen.
Kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit	Regelmäßiger Kontakt zu fester Gruppe über einen begrenzten Zeitraum	Nein	Art (keine Leitungstätigkeit), Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.
Vorstand eines Orts-, Bezirks-, Kreis-, Landesverbandes ohne gleichzeitige Gruppenleitung	Keine Gruppenarbeit, keine dauerhaften Kontakte mit Schutzbefohlenen, reine Vorstandstätigkeit	Nein	Es handelt sich hierbei um eine rein administrative, organisatorische und steuernde Funktion. Ein Hierarchieverhältnis wird nicht begünstigt, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen ist unwahrscheinlich.
Mitarbeitende bei Aktionen und Projekten wie z. B. Kuchenverkauf	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht geeignet zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse.

# Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V.

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungszeugnis	Begründung
Thekendienst	Reine Thekenarbeit	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht geeignet zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse.
Ehrenamtliche Betreuer*innen, Leiter*innen und Mitarbeitende in offenen Jugendeinrichtungen	Regelmäßige dauerhafte Betreuungs-/Leitungstätigkeit in einer offenen Einrichtung	Ja	Auf Grund der Tätigkeit liegt ein Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Ehrenamtliche Mitarbeitende bei Bildungsveranstaltungen sowie bei Aus- und Fortbildungen (außer im sportlichen Bereich)	Kein dauerhafter Kontakt zur Gruppe, Maßnahme wird im Team durchgeführt	Nein	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten

# Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V.

## Anlage 2d

### Dokumentationsblatt nach Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis (erwFZ)

	Vorname, Name	Ausstellungsdatum erwFZ	Datum der Vorlage	Datum der Wiedervorlage	Name und Unterschrift der Person, die Einsicht genommen hat	erwFZ zurückerhalten (Unterschrift)
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						

# Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V.

	<b>Vorname, Name</b>	<b>Ausstellungsdatum erwFZ</b>	<b>Datum der Vorlage</b>	<b>Datum der Wiedervorlage</b>	<b>Name und Unterschrift der Person, die Einsicht genommen hat</b>	<b>erwFZ zurückerhalten (Unterschrift)</b>
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						

# Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V.

	<b>Vorname, Name</b>	<b>Ausstellungsdatum erwFZ</b>	<b>Datum der Vorlage</b>	<b>Datum der Wiedervorlage</b>	<b>Name und Unterschrift der Person, die Einsicht genommen hat</b>	<b>erwFZ zurückerhalten (Unterschrift)</b>
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						



## Anlage 2e

### Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses § 30 a BZRG

Name und Anschrift des Vereins:

Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V.  
Hauptstraße 215  
79576 Weil am Rhein

Der o.g. Verein bestätigt, dass

Frau/Herr

---

wohnhaft in

---

für den Ski-Club Weil am Rhein ehrenamtlich tätig ist.

Für diese Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe wird gemäß den Vorgaben des § 72 a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a BZRG benötigt.

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen Gebührenbefreiung

---

Ort, Datum

---

Stempel, Unterschrift des Vereins

# Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V.

## Anlage 2f

### Katalog der Straftatbestände nach § 72a SGB VIII

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken- und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern

§§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen

§§ 184e bis 184g Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution

§ 184i Sexuelle Belästigung

§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

§§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels

§ 234 Menschenraub

§ 235 Entziehung Minderjähriger

§ 236 Kinderhandel

# Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V.

## Anlage 3

### Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235, oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahme der Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

---

Name, Vorname, Geburtsdatum

---

Anschrift

---

Ort, Datum, Unterschrift

Quelle: Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg ([www.kvjs.de](http://www.kvjs.de))

# Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V.

## Anlage 4

### Ehrenkodex Kinder und Jugendarbeit des Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V.

Alle Ausbilder/Trainer und sonstige für den Verein tätige Personen verpflichten sich, nachstehenden Ehrenkodex einzuhalten und erforderlichenfalls schriftlich anzuerkennen:

Hiermit verspreche ich, \_\_\_\_\_

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen faire Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexuelle Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln, Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen entsprechend des mir bekannten Krisenplans des Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert

---

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift

Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V.

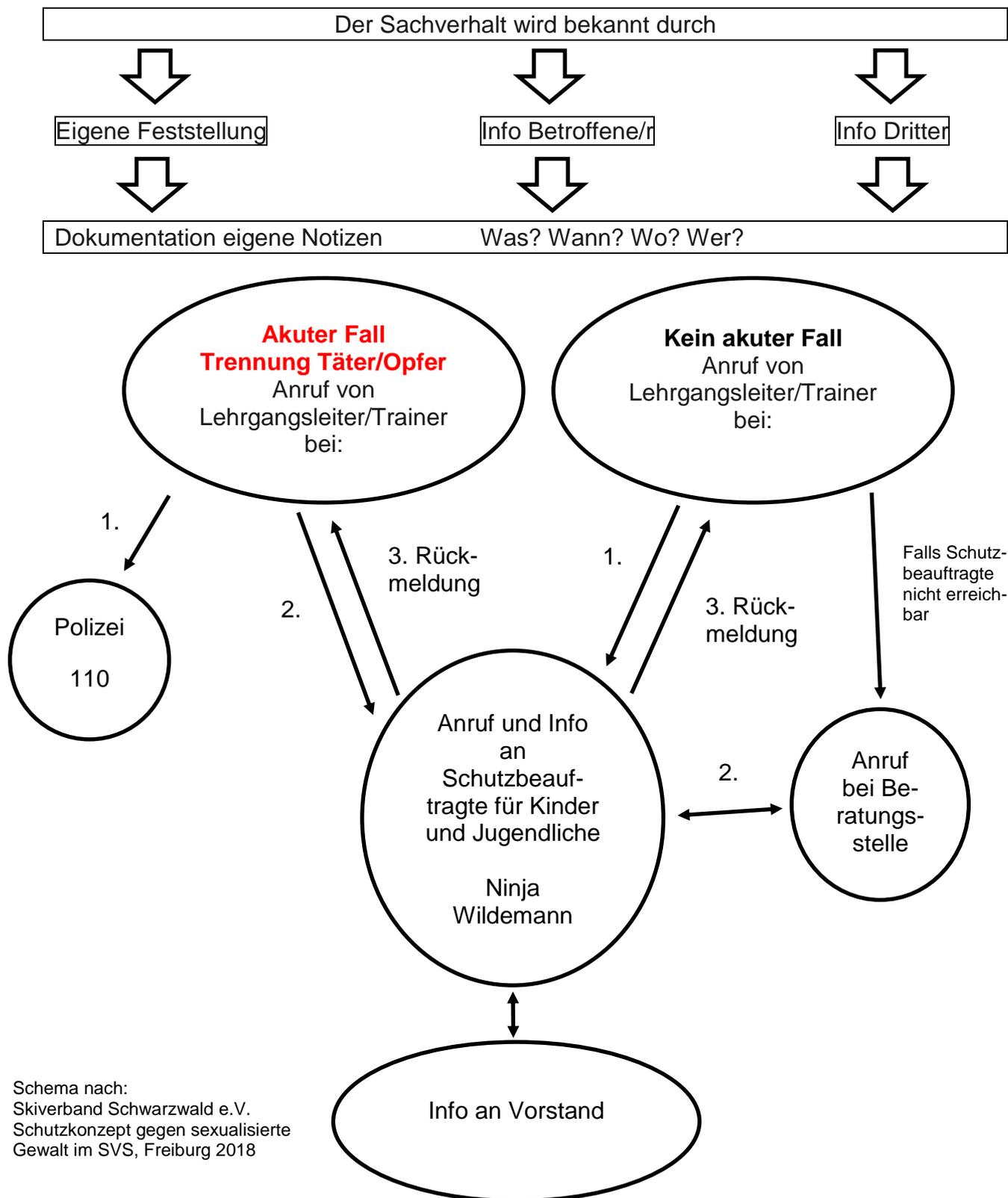
Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt

Stand 24.11.2018

# Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V.

## Anlage 5

### Krisenplan des Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V.



Schema nach:  
Skiverband Schwarzwald e.V.  
Schutzkonzept gegen sexualisierte  
Gewalt im SVS, Freiburg 2018

## Anlage 6

### Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe nach § 72a SGB VIII

Auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Lörrach vom 22.04.2015 wird folgende Vereinbarung getroffen.

Zwischen:

#### **Fachbereich Jugend & Familie des Landkreises Lörrach**

---

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

und dem:

#### **Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V.**

---

Träger der freien Jugendhilfe

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Träger der freien Jugendhilfe aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

1. Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventions- und Schutzkonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen. Die Qualifizierung erfolgt mindestens nach den Richtlinien der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter\*innen (Juleica).
2. In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der freie Träger Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.
3. Der Träger der freien Jugendhilfe benennt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Tätigkeiten aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist (siehe hierzu *Anlage 2: Tätigkeiten für deren Ausübung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist* sowie *Anlage 4: Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Jugendverbänden*).

Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger der freien Jugendhilfe nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom

freien Träger zu dokumentieren (siehe hierzu *Anlage 3: Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen*)

4. Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.
5. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom freien Träger zu dokumentieren (siehe hierzu *Anlage 5: Muster für ein Dokumentationsblatt für den Träger bezüglich der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei neben- oder ehrenamtlichen tätigen Personen (gemäß § 72a SGB VIII)*). In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.
6. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
7. Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben (siehe hierzu *Anlage 6: Muster für eine Selbstverpflichtungserklärung*).
8. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum 24.11.2018 in Kraft.

Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

---

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

---

Beate Koller  
1. Vorsitzende  
Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V.

Quelle: KVJS, <http://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/schutzauftrag-materialpool.html>